



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013

Heilbad Heiligenstadt, den 16.07.2013

Nr. 21

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe der in der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 20.03.2013 gefassten Beschlüsse	... 119
Antrag der Firma ELW Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	... 120
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A - Lieferung von Server und Netzwerktechnik –	... 121
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Neugestaltung Pausenhof Süd, Regelschule Uder	... 122
Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen	... 124
Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	... 125

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel</u> 8. Sitzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel	... 128
<u>Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis	... 129
1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 129

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntgabe der in der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 20.03.2013 gefassten Beschlüsse

TOP 5 Beschlussvorlage Nr. 13/018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 des Landkreises Eichsfeld

- Aufhebung des Beschlusses Drucksache Nr. 12/073 vom 05.12.2012

- Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreistages zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2013 des Landkreises Eichsfeld Drucksache Nr. 12/073 vom 05.12.2012 wird aufgehoben.
2. Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 in der geänderten Form.

Ja: 40 Nein: 0 Enthaltung: 2 Anwesend: 42

TOP 6 Beschlussvorlage Nr. 13/017

Dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Eichsfeld für den Zeitraum von 2013 bis 2018.

Ja: 42 Nein: 0 Enthaltung: 1 Anwesend: 43

TOP 8 Beschlussvorlage Nr. 13/025

Antrag der CDU-Fraktion - Erstellung eines Klimaschutzkonzepts

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beauftragt die Verwaltung zu prüfen, in welchem Umfang es sinnvoll ist, ein Klimaschutzkonzept für den Landkreis zu erarbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung dafür bestehen.

Ja: 43 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 43

TOP 9 Beschlussvorlage Nr. 13/026

Antrag der Fraktion Freie Wähler Eichsfeld - Bildung eines vorberatenden Ausschusses Kreisgebietsreform

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bildet einen öffentlich tagenden Ausschuss „Kreisgebietsreform“, der mehrheitlich aus Mitgliedern des Kreistages sowie sachkundigen Bürgern auf Vorschlag der Fraktionen besteht.

Die Aufgabe des Ausschusses ist, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit einen oder mehrere Entscheidungsvorschläge für den Kreistag zur Position des Landkreises in der Kreisgebietsreform vorzubereiten.

Ja: 17 Nein: 22 Enthaltung: 4 Anwesend: 43

Landkreis Eichsfeld, 15.07.2013

Der Landrat

Antrag der Firma ELW Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma ELW Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH, Boschstraße 25, 37327 Leinefelde hat mit Datum vom 13.05.2013 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), für eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch drei holzbefeuerte Heißwasserkessel (Befuerung mit Althölzern der Kategorien A I und A II) sowie zwei erdgasbefeuerten Verbrennungsmotoren am Standort 37327 Leinefelde, Boschstraße 25, Gemarkung Leinefelde, Flur 7, Flurstück 19/40 gestellt.

Die geplante Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I. S. 734), unter den Nummern 1.2.3.2 und 8.2.2 genannt und in der Spalte 2 jeweils mit „S“ gekennzeichnet:

- „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung (Heizkraftwerk sowie Verbrennungsmotoranlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW.“
- „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung (Heizkraftwerk sowie Verbrennungsmotoranlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessels durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichteten Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW.“

Gegenstand der geplanten Anlage ist der Betrieb dreier holzbefuenerter Heißwasserkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,6 MW je Kessel sowie zweier erdgasbefuenerter BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,6 MW je Aggregat sowie Einbeziehung eines vorhandenen erdgasbefuenerter Heißwasserkessels als Hilfskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 19,9 MW.

Gemäß § 3a Satz 2 UVP wird hiermit bekannt gegeben:

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVP wird nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass mit dem o. g. Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Neuanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 S. 513) im Landratsamt Eichsfeld, Umweltamt, Leinegasse 11 in 37308 Heiligenstadt zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.07.2013

gez. Dr. Werner Henning

p) Nachweise der Eignung: siehe Vergabeunterlagen

Zusätzlich hat der Bieter auf Verlangen zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A Angaben zu machen. Der Nachweis durch Präqualifizierungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A ist zugelassen. Erklärungen gemäß dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 18.04.2011

q) Auskünfte erteilt: siehe Punkt i)

r) Zuschlagskriterien: Preis

s) sonstige Angaben:

Erklärungen und Nachweise werden, entgegen der Information im Formblatt 124 (Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen), gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nicht nachgefordert. Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

t) Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A **Neugestaltung Pausenhof Süd, Regelschule Uder**

a) Auftraggeber: Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt
(Vergabestelle) Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt,
Tel.: 03606 / 650 2311 Fax: 03606 / 650 9090

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

d) Ausführung von Bauleistungen: Neugestaltung Pausenhof Süd, Regelschule Uder

Vergabenummer: 2/14/13 – Neugestaltung Pausenhof Süd

e) Ort der Ausführung: Schulstraße 4, 37318 Uder

f) Art und Umfang der Leistung: (alle angegebenen Mengen sind ca. Mengen)

2/14/13	460 m ² Rückbau Verkehrsfläche
	440 m ³ Erdarbeiten
	310 m ³ Unterbau Wege- und Sportflächen
	250 m ² Dränasphalt
	520 m ² Beton-Verbundpflaster
	390 m Beton-Bordsteinanlage
	250 m ² Kunststoff-Sportbelag Typ B
	2300 kg Stahlbauarbeiten, verzinkt
	100 m ² Terrassendielenbelag, Lärche 40 mm
	80 m Stahlgitterzaun 4,0 m

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Aufteilung in Lose: nein (innerhalb der Vergabe-Nr. ist keine Aufteilung in Lose vorgesehen)

i) Ausführungsfrist: September 2013 – Oktober 2013, bei laufendem Schulbetrieb

j) Nebenangebote: sind zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen: Anforderungen schriftlich an:
Vergabestelle, siehe a) Frau Dornieden

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform: 2/14/13 – 8,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Landkreis Eichsfeld, Landratsamt

Kontonummer: 200003631

Bankleitzahl: 82057070

Geldinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld

Verwendungszweck: 2/14/13

(Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der unter k) genannten Stelle angefordert wurden. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle s. a)
Die Angebote sind abzufassen in: deutsch
Angebotsabgabe: schriftlich (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)

q) Angebotseröffnung: am 08.08.2013 um 10:30 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude Haus 4, 1.OG, Raum 201, Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist in den Vergabeunterlagen enthalten. Darüber hinaus hat der Bieter gem. dem Thüringer Vergabegesetz Eigenerklärungen zu Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie ILO-Kernarbeitsnormen unterschrieben abzugeben (Formulare sind in den Vergabeunterlagen enthalten).

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 26.09.2013

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A):

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250-Vergabeangalagenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar
(Tel.: 0361 / 3773 7254)

Heilbad Heiligenstadt, den 08.07.2013

Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Im Landkreis Eichsfeld, in der Gemeinde Röhrig und in der Gemeinde Fretterode, ist in drei Bienenständen die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt worden.

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt S. 3588) i.g.F. und § 10 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 30.03.2010 (GVBl. S. 89) in gültiger Fassung, wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen verordnet:

§ 1

Das Gebiet folgender Orte

**Gemeinde Röhrig,
Gemeinde Fretterode,
Gemeinde Dietzenrod/Vatterode,
Gemeinde Schönhagen,
Gemeinde Gerbershausen,
Gemeinde Birkenfelde,
Gemeinde Thalwenden,
Gemeinde Lenterode und
Gemeinde Wüstheuterode**

jeweils mit ihren Gemarkungen

wird zum Sperrbezirk erklärt.

§ 2

Nach § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Ziff. 3 findet keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk sind verpflichtet, soweit noch nicht geschehen, zum Zwecke der Untersuchung der Bienen die Anzahl der Bienenvölker und die Standorte der Bienenstände unverzüglich dem Landkreis Eichsfeld – Veterinäramt, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis, Tel. 036074 / 650 3901, anzuzeigen.

§ 5

Der Besitzer von Bienenvölkern oder Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 6

Alle im Sperrbezirk auftretenden Seuchenverdachtsfälle sind entsprechend den Vorschriften des Tierseuchengesetzes unverzüglich dem Landkreis Eichsfeld – Veterinäramt - anzuzeigen.

§ 7

Nach § 16 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 28.06.2013.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.7.2013

Dr. Werner Henning

Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Am 10.7.2013 wurde in dem Ort Röhrig sowie am 24.6.2013 in Fretterode in jeweils einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. In einem weiteren Bienenstand in Röhrig wurde der Erreger mit hohem Gehalt nachgewiesen.

Mit Datum vom 12.7.2013 hat der Landrat des Landkreises Eichsfeld die Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen erlassen.

Auf der Grundlage dieser Verordnung wird verfügt:

1. Gemäß des § 10 der Bienenseuchen-Verordnung werden folgende Gebiete zum Sperrbezirk erklärt:

**Ortschaft Röhrig, Fretterode, Dietzenrode-Vatterode,
Gerbershausen, Schönhagen, Birkenfelde, Thalwenden,
Lenterode und Wüstheuterode**

jeweils mit Gemarkungen

2. **Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landkreis Eichsfeld, Veterinäramt in Worbis unter der Rufnummer 036074 650 3901 anzuzeigen.**

1. Die Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 21 vom 16.7.2013 in Kraft. Die Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 19 vom 2. Juli 2013 wird ersetzt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nachdem am 10.7.2013 in dem Ort Röhrig und am 24.6.2013 in dem Ort Fretterode in insgesamt zwei Bienenständen die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt und in einem weiteren Bienenstand der Erreger mit hohem Gehalt nachgewiesen wurde, musste die zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) um den befallenen Bienenstand einen Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer Umkreis einrichten. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung wurde der Radius um die befallenen Bienenstände jeweils auf drei Kilometer (3 km) erweitert. Gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30.03.2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 09. April 2013 (GVBl. S. 98), ist für angeordnete Maßnahmen nach der Bienenseuchen-Verordnung das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), ist erforderlich, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende Bienenseuche handelt und Maßnahmen zum Schutz vor einer Seuchenverbreitung sofort greifen müssen. Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.02.2005 (GVBl. S. 32) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Widerspruch eingelegt werden. Hinweis für persönliche Abgabe: Fristwahrender Postkasten nur am Gebäude Friedensplatz 8 in 37308 Heilbad Heiligenstadt

Hinweis:

Für den Sperrbezirk gilt gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind von ihren Besitzern unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Nr. 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Leinefelde-Worbis, den 15.7.2013

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Amtstierarzt

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

8. Sitzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel

Die 8. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ findet am

Mittwoch, den 07.08.2013 um 18:00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude des WAZ „Eichsfelder Kessel“ in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Tagesordnung
04. Bestätigung der Niederschrift vom 27.11.2012 (verschickt am 19.12.2012)
05. Informationen der Werkleitung
06. Zerlegungsschlüssel zur Gewerbesteuer – Bereich Wasser
07. 2. Änderung der Verwaltungskostenordnung des WAZ „Eichsfelder Kessel“
- Überarbeitung des Kostenverzeichnisses -
08. 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
des WAZ „Eichsfelder Kessel“
- Aufnahme der Gemeinde Sonnenstein OT Holungen in den Bereich der Wasserversorgung -
09. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
des Verbands-/Werksausschusses und der Werkleitung
10. Vorstellung eines Vorschlages zur Regelung über die Beteiligung der Mitgliedsgemeinden des
WAZ ‚EK‘ an den Herstellungskosten von direkt mitgenutzten Kanalisationen (Investkostenpauschale)
und deren Unterhaltung (Einleitgebühren)
11. Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)
12. Anfragen und Anregungen der Verbandsräte
13. Schließung der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

Niederorschel, 03.07.2013

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

1. Mit Beschluss Nr. VV 03/13 vom 04.07.2013 hat die Verbandsversammlung die Nachtragshaushaltssatzung 2013 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.07.2013 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Nachtragswirtschaftspläne 2013 liegen in der Zeit vom

16.07.2013 bis 31.07.2013

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Nachtragswirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013 im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 12.07.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), i. V. m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von	4.233.000,00	4.233.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	4.233.000,00	4.233.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	11.295.000,00	11.295.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	11.295.000,00	11.295.000,00
Gesamt		
von	15.528.000,00	15.528.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	15.528.000,00	15.528.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von	1.837.000,00	1.837.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	1.837.000,00	1.837.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	12.078.000,00	12.078.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	583.000,00	583.000,00
festgesetzt auf	11.495.000,00	11.495.000,00
Gesamt		
von	13.915.000,00	13.915.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	583.000,00	583.000,00
festgesetzt auf	13.332.000,00	13.332.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 bleiben für den **Bereich Wasserversorgung** in Höhe von 0,00 € unverändert
 und werden
 für den **Bereich Abwasserentsorgung** in Höhe von bisher 2.500.000,00 €
 um 1.500.000,00 € erhöht
 und damit auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan bleibt für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von 381.100,00 € unverändert
 und wird für den
Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher 2.241.800,00 €
 um 280.800,00 € vermindert
 und damit auf 1.961.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt

für den Bereich Wasserversorgung	in Höhe von	705.500,00 € unverändert
und		
für den Bereich Abwasserentsorgung	in Höhe von	1.882.500,00 € unverändert.

§ 5

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 12.07.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -